

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2009/4/22 2007/15/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.2009

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §38;

EStG 1988 §38;

1. EStG 1972 § 38 gültig von 13.12.1972 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2018
1. EStG 1988 § 38 heute
2. EStG 1988 § 38 gültig ab 24.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
3. EStG 1988 § 38 gültig von 30.07.1988 bis 23.05.2007

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2006/15/0312 E 22. März 2010

Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur mit § 38 EStG 1988 vergleichbaren Vorgängerbestimmung des § 38 EStG 1972 ist tatbestandmäßige Voraussetzung für die begünstigte Besteuerung nach dieser Gesetzesstelle das Vorliegen eines aufrechten Patentschutzes (vgl. die teilweise schon im angefochtenen Bescheid angeführten hg. Erkenntnisse vom 19. März 1998, 96/15/0067, vom 22. Jänner 1997, 93/15/0044, vom 20. Februar 1996, 92/13/0143, vom 27. Juli 1994, 92/13/0146, und vom 12. Jänner 1993, 91/14/0157). Gilt eine Patentanmeldung - etwa wegen mangelnder Mitwirkung am Patentverfahren - als zurückgenommen, kann für die Einkünfte aus der Verwertung der Erfindung der Hälfte des Steuersatzes des § 38 Abs. 1 EStG 1972 mangels eingetretene patentrechtlichen Schutz nicht gewährt werden (vgl. nochmals das hg. Erkenntnis vom 22. Jänner 1997). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur mit Paragraph 38, EStG 1988 vergleichbaren Vorgängerbestimmung des Paragraph 38, EStG 1972 ist tatbestandmäßige Voraussetzung für die begünstigte Besteuerung nach dieser Gesetzesstelle das Vorliegen eines aufrechten Patentschutzes vergleiche die teilweise schon im angefochtenen Bescheid angeführten hg. Erkenntnisse vom 19. März 1998, 96/15/0067, vom 22. Jänner 1997, 93/15/0044, vom 20. Februar 1996, 92/13/0143, vom 27. Juli 1994, 92/13/0146, und vom 12. Jänner 1993, 91/14/0157). Gilt eine Patentanmeldung - etwa wegen mangelnder Mitwirkung am Patentverfahren - als zurückgenommen, kann für die Einkünfte aus der Verwertung der Erfindung der Hälfte des Steuersatzes des Paragraph 38, Absatz eins, EStG 1972 mangels eingetretene patentrechtlichen Schutz nicht gewährt werden vergleiche nochmals das hg. Erkenntnis vom 22. Jänner 1997).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2009:2007150017.X01

Im RIS seit

25.05.2009

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at